

RAPID ANLEIHE 2026/2030

Anleihebedingungen für die bis zu Nominale EUR 1.999.000,00 Rapid Anleihe 2026/2030 der SK Rapid GmbH

1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Art, Angebot, Verbriefung

- 1.1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung: Die SK Rapid GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Gerhard-Hanappi-Platz 1, 1140 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 56977s, als Emittentin (die „**Emittentin**“) begibt gemäß diesen Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“ oder die „**Anleihebedingungen**“) unter der Bezeichnung Rapid Anleihe 2026/2030 eine Anleihe (die „**Anleihe**“) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.999.000,00 (eine Million neunhundertneunundneunzigtausend Euro), eingeteilt in bis zu 1.999 Stück Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag (der „**Nennbetrag**“) von jeweils EUR 1.000,00 (eintausend Euro) (jede eine „**Teilschuldverschreibung**“ und gemeinsam die „**Teilschuldverschreibungen**“).
- 1.2. Ausgabekurs: Der Ausgabekurs für die Teilschuldverschreibungen, zu dem Anleger die Teilschuldverschreibungen zeichnen können, beträgt 100 % des Nominales.
- 1.3. Art: Die Teilschuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.
- 1.4. Art des Angebots: Die Teilschuldverschreibungen werden ausschließlich in Österreich in Form eines öffentlichen Angebots unter Berufung auf die Bestimmungen des österreichischen Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) in seiner jeweils geltenden Fassung über die Internetseite der Emittentin <https://www.skrapid.at/anleihe/> (die „**Website**“) öffentlich angeboten. Die Emittentin akzeptiert keine Zeichnungserklärungen von Anlegern außerhalb Österreichs. Ein allfälliges nicht-öffentliches Angebot (Private Placement) in Jurisdiktionen, wo dies rechtlich zulässig ist, bleibt vorbehalten.
- 1.5. Verbriefung: Die Teilschuldverschreibungen sind in ihrer Gesamtheit mittels einer oder mehrerer änderbaren, physischen oder elektronischen Globalurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Emittentin ausgegeben und kann von der Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger aufgestockt oder umgetauscht werden. Anleger haben keine Rechte oder Ansprüche auf die Ausgabe einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinscoupons.
- 1.6. Verwahrung: Die Globalurkunde wird von der OeKB CSD GmbH, FN 428085m, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 („**OeKB CSD**“) als Wertpapiersammelbank für die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen verwahrt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Anleihegläubiger haben Anspruch auf Miteigentumsanteile an der/den Globalurkunde/n, die gemäß den Bestimmungen der OeKB CSD oder den jeweiligen Bestimmungen der von der Emittentin benannten Sammelverwahrstelle (das „**Clearing-System**“) übertragen werden können.
- 1.7. Anleger, Anleihegläubiger: „**Anleger**“ oder „**Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung.

2. Zeichnung, Annahme, Auflösende Bedingung

- 2.1. **Zeichnungsfrist:** Die Frist für die Zeichnung der Teilschuldverschreibung durch Anleger läuft vom 22.09.2026 (einschließlich dieses Datums) bis zum 15.11.2026 (einschließlich dieses Datums) (die „Zeichnungsfrist“). Die Emittentin kann jederzeit nach eigenem Ermessen beschließen, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Zeichnungsfrist endet jedenfalls vorzeitig, sobald Zeichnungsangebote in Höhe des Gesamtnennbetrags gemäß Punkt 1.1 vorliegen.
- 2.2. **Zeichnung:** Die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen erfolgt online über die Website in der Weise, dass der Anleger auf der Website ein verbindliches Zeichnungsangebot abgibt. Dafür hat sich der Anleger zuerst auf der Website der Emittentin zu registrieren und dabei die erforderlichen Angaben zu machen und Daten zu hinterlegen (wie etwa Name, Anschrift und Kontoverbindung). Zusätzlich muss der Anleger gegebenenfalls bestimmte im Rahmen der Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung notwendige Maßnahmen zu seiner Verifizierung durchführen. Nach dem Registrierungsprozess kann der Anleger online ein verbindliches Zeichnungsangebot abgeben. Für die Zeichnung gelten die Betragsgrenzen des § 3a AltFG je Anleger.
- 2.3. **Annahme:** Die Annahme des Zeichnungsangebots durch die Emittentin erfolgt durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail) durch die Emittentin oder durch von ihr beauftragte und in ihrem Namen handelnde Dritte an den Anleger. Ein rechtlicher Anspruch auf Annahme von Zeichnungsangeboten und Zuteilung von Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Die Annahme der Zeichnungsangebote erfolgt gesammelt nach dem Ende der Zeichnungsfrist bis zum (einschließlich) 16.11.2026 nach freiem Ermessen der Emittentin. Die Emittentin behält sich die Ablehnung von Zeichnungsangeboten ohne Angabe von Gründen vor.
- 2.4. **Auflösende Bedingungen:** Die Wirksamkeit der Zeichnung steht unter den folgenden auflösenden Bedingungen und das Zeichnungsangebot wird gegenstandslos, wenn auch nur eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
- (a) wenn der jeweilige Zeichnungsbetrag nicht bis zum 30.11.2026 (Ende der Rücktrittsfrist gemäß Punkt 2.6), 24:00 Uhr CET, vollständig auf dem Konto der Emittentin (wie in Punkt 3.1 definiert) eingeht;
 - (b) wenn bis spätestens 11.12.2026 ein der Emittentin bekanntgegebenes Wertpapierdepot aus welchen Gründen auch immer nicht mit den gezeichneten Wertpapieren beliefert werden kann; oder
 - (c) wenn der jeweilige Zeichner bis zum 30.11.2026 (Ende der Rücktrittsfrist gemäß Punkt 2.6) kein Wertpapierdepot bekannt gegeben hat.
- 2.5. **Rückabwicklung:** Im Fall des Eintritts der im vorstehenden Absatz beschriebenen auflösenden Bedingungen verliert die jeweilige Zeichnung ihre Wirksamkeit und wird gegenstandslos. Die Emittentin wird bei Eintritt einer auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens der Zeichnung einen bereits eingezahlten Investitionsbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung bzw. im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens der Zeichnung an den Anleger zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung auf das Konto des jeweiligen Anlegers, von dem die Einzahlung des Zeichnungsbetrags erfolgt ist. Im Falle einer Rückzahlung werden seitens der Anleger eingezahlte Investitionsbeträge nicht verzinst.
- 2.6. **Rücktrittsrecht von Verbrauchern:** Anlegern, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sind, steht ein gesetzliches Rücktrittsrecht von 14 Tagen ab dem Zustandekommen des Vertrags (Annahme des Zeichnungsangebots gemäß Punkt 2.3) nach den Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zu (die „Rücktrittsfrist“); bei Annahme der Zeichnungsangebote am 16.11.2026 endet die Rücktrittsfrist am 30.11.2026. Der Rücktritt kann innerhalb der Rücktrittsfrist formfrei, insbesondere über die auf der Website bereitgestellte Rücktrittsfunktion, gegenüber der Emittentin erklärt werden. Im Fall des Rücktritts werden bereits einbezahlte Beträge unverzüglich und unverzinst auf jenes Konto zurücküberwiesen, von dem die Einzahlung erfolgt ist.

3. Zahlung auf Teilschuldverschreibungen

- 3.1. **Zahlungen:** Die Zahlung der auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Nennbeträge sind von den Anleihegläubigern ohne Einbehaltungen oder Abzüge vollständig auf das Konto der Emittentin bei der Baader Bank AG (die „Zahlstelle“), IBAN: DE77 7003 3100 5770 6140 05, BIC: BDWBDEMMXXX (das „Konto der Emittentin“) zu leisten. Erst nach Eingang des vollen Ausgabebetrags der Teilschuldverschreibungen auf dem Konto der Emittentin und Annahme des Zeichnungsangebots durch die Emittentin, und vorbehaltlich des Nicht-Eintritts einer auflösenden Bedingung gemäß Punkt 2.4, gelten die Teilschuldverschreibungen als vom jeweiligen Anleihegläubiger gültig gezeichnet.

4. Zinsen

- 4.1. Zinssatz und Zinszahlungstage: Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 01.12.2026 (einschließlich dieses Tages; „**Zinsbeginn**“) bis zum Endfälligkeitstag der Anleihe am 15.12.2030 (ausschließlich dieses Tages) oder bis zu einem vorzeitigen Kündigungsdatum (jedes ein „**Datum der Fälligkeit**“), je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, mit einem jährlichen Zinssatz von 4,0 % des Nennbetrags verzinst. Die Zinsen werden auf der Grundlage der Berechnungsmethode actual/360 gemäß Punkt 4.5 berechnet.
- 4.2. Zinszahlungstermin: Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 15.12. eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmalig am 15.12.2027, durch Überweisung an die Zahlstelle zu bezahlen.
- 4.3. Zinsperiode: „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom Beginn der Verzinsung (einschließlich des Tages) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich des Tages) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich des Tages) bis zum jeweils folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich des Tages) oder dem Datum der Fälligkeit (ausschließlich des Tages), je nach Fall.
- 4.4. Aufgelaufene Zinsen: Wenn die Emittentin die Anleihe nicht am Endfälligkeitstag oder einem vorzeitigen Fälligkeitstag zurückzahlt, enden die Zinsen nicht am Tag vor diesem Datum, sondern erst am Tag vor der tatsächlichen, vollständigen Rückzahlung der Anleihe.
- 4.5. Zinsberechnung: Die Zinsen werden für jede Zinsperiode auf der Grundlage der Berechnungsmethode actual/360 berechnet, das heißt auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage der jeweiligen Zinsperiode (vom ersten Tag der Zinsperiode einschließlich bis zum letzten Tag der Zinsperiode ausschließlich), geteilt durch 360. Dies gilt auch für Zinsperioden von einem Jahr oder länger.
- 4.6. Bankarbeitstag/TARGET2-Geschäftstag: Fällt ein Rückzahlungstermin, ein Zinszahlungstermin oder ein anderer Zahlungstermin im Zusammenhang mit der Anleihe nicht auf einen Bankarbeitstag oder einen TARGET2-Geschäftstag, haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung des Kapitals und/oder der Zinsen bis zum unmittelbar folgenden Bankarbeitstag oder zum unmittelbar folgenden TARGET2-Geschäftstag. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Entschädigungen für einen solchen Zahlungsaufschub.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien regulär für den Kundenverkehr geöffnet sind.

„**TARGET2-Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem das transeuropäische automatisierte Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem (TARGET2) in Betrieb ist.

5. Übertragbarkeit und Übertragung

- 5.1. Die Teilschuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Übertragung von Teilschuldverschreibungen erfolgt nach den Regeln des jeweiligen Clearing-Systems.

6. Status und Verpflichtungen

- 6.1. Status: Die Teilschuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingendem Recht Vorrang haben.
- 6.2. Verpflichtungen: Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis zur vollständigen Bereitstellung aller Kapital- und Zinsbeträge für die Anleihe an das Clearing-System, sicherzustellen, dass:
- (a) alle Tochtergesellschaften, sofern und sobald solche bestehen, falls erforderlich und sofern sie ausreichende Gewinne erzielen, mindestens solche Mittel an die Emittentin ausschütten, dass diese ihren Verpflichtungen gemäß Punkt 4. (Zinsen) nachkommen und die Anleihe gemäß Punkt 8. (Rückzahlung) zurückzahlen kann;
 - (b) sie ihre wesentlichen Vermögenswerte pflegt und diese gemäß der üblichen Sorgfalt und den Branchenpraktiken angemessen versichert;

- (c) sie keine ihrer wesentlichen Vermögenswerte oder Vermögenswerte ihrer Tochtergesellschaften ohne die schriftliche Zustimmung ihrer Gesellschafter verkauft;
- (f) im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten die aus diesem Verkauf erzielten Mittel zur Rückzahlung von Fremdverbindlichkeiten, einschließlich der Anleihe, wenn diese zu diesem Zeitpunkt fällig ist, verwendet werden, wie im Kaufvertrag für die genannten Vermögenswerte festgelegt;
- (e) sie stellt den Anleihegläubigern bis längstens 25. Oktober eines jeden Jahres oder, wenn dieser kein Bankarbeitstag sein sollte, am darauffolgenden Bankarbeitstag, ein Reporting über die finanzielle Lage der Emittentin per E-Mail an die auf der Webseite hinterlegte E-Mail Adresse zur Verfügung.
- (f) sie informiert die Anleihegläubiger über wesentliche Umstände, die ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen könnten.
- (g) sie den nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Nettoemissionserlös zu gleichen Teilen wie folgt verwendet: (i) 50 % für laufende und investive Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der sportlichen Weiterentwicklung ihrer zweiten Mannschaft („SK Rapid II“); und (ii) 50 % für eine außerordentliche Tilgung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber ihrem Alleingesellschafter, dem Verein „Sportklub Rapid“ (ZVR-Zahl 843293761), wobei sie sicherstellt, dass der Verein die daraus erhaltenen Mittel ausschließlich für die Weiterentwicklung des Akademie- und Nachwuchsfußballs sowie die Professionalisierung des Frauen- und Mädchenfußballs verwendet und ihr darüber jährlich bis längstens 30. September berichtet; die Emittentin berichtet über die Verwendung des Nettoemissionserlöses im Rahmen des Reportings gemäß lit. (e).

„**Wesentlicher Vermögenswert**“ ist jeder Vermögensgegenstand oder Summe von Vermögensgegenständen der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften, deren Marktwert einzeln oder zusammen den Betrag von EUR 5.000.000,00 übersteigt.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Laufzeit: Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 01.12.2026 (einschließlich des Tages) und endet am 15.12.2030 (ausschließlich des Tages) (der „**Endfälligkeitstag**“). Die Laufzeit beträgt somit vier Jahre und 14 Tage.
- 7.2. Außerordentliche Kündigung: Die Anleihegläubiger sind berechtigt, aus wichtigen Gründen die von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen vollständig, jedoch nicht teilweise zu kündigen und ihre sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich der bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn:
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (b) die Emittentin eine andere wesentliche Verpflichtung aus der Anleihe nicht ordnungsgemäß erfüllt und der Verzug länger als zehn (10) Kalendertage nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung eines Anleihegläubigers durch die Emittentin auf der Website oder per E-Mail andauert; oder
 - (c) (i) eine Verbindlichkeit der Emittentin in Höhe von mehr als EUR 1.000.000,00 (eine Million Euro), die von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde endgültig und rechtskräftig festgestellt wurde oder (ii) ein von der Emittentin ausdrücklich anerkannter Betrag von mehr als EUR 1.000.000,00 (eine Million Euro) (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) nicht gezahlt wird und dieser Verzug länger als vier (4) Wochen andauert; oder
 - (d) eine für eine andere Verbindlichkeit der Emittentin gestellte Sicherheit verwertet wird, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus der Anleihe nachzukommen, erheblich beeinträchtigt wird; oder
 - (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder öffentlich ihre Insolvenz oder Überschuldung bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Vereinbarung zur Regulierung ihrer Schulden anbietet; oder
 - (f) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet hat und dieses Verfahren nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen beendet oder ausgesetzt wurde oder dieses Insolvenzverfahren mangels kostendeckender Vermögenswerte abgelehnt wird oder wenn die Emittentin eine gerichtliche Schuldenregelung

zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder anbietet; oder

(g) die Emittentin

(i) ihre gesamte oder den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit einstellt; oder

(ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte verkauft oder sonst veräußert; oder

(iii) Transaktionen mit verbundenen Unternehmen oder nahestehenden Personen iSd § 32 IO eingeht, die für Dritte unüblich sind, und sich dadurch die Vermögenswerte, die Finanzlage und/oder die Ertragslage der Emittentin erheblich verschlechtern; oder

(h) die Emittentin in Liquidation geht, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Fusion oder einer anderen Form der Umstrukturierung und alle Verpflichtungen aus dieser Anleihe werden von dem anderen oder neuen Unternehmen übernommen und die Bonität dieses Unternehmens ist gleich oder höher als die der Emittentin; oder

(i) die Emittentin gegen eine ihrer Verpflichtungen gemäß Punkt 6. dieser Bedingungen verstößt und der Verstoß länger als zehn (10) Bankarbeitstage nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch einen Anleihegläubiger andauert; oder

(j) der Nettoemissionserlös nicht gemäß Punkt 6.2 (g) verwendet wird oder der Verein „Sportklub Rapid“ die aus der außerordentlichen Tilgung erhaltenen Mittel nicht für die in Punkt 6.2 (g) genannten Zwecke verwendet.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor der wirksamen Ausübung des Kündigungsrechts behoben wurde. In den in den Absätzen (a), (b), (c), (d), (e), (i) oder (j) genannten Fällen wird eine Kündigung und Rückzahlung nur wirksam, wenn die Emittentin Kündigungsmittelungen von Anleihegläubigern mit einem Nennbetrag von insgesamt mindestens 10 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Nominales der Anleihe erhalten hat. In allen anderen Fällen wird die Kündigungsmittelung mit Eingang der Mitteilung bei der Emittentin wirksam.

7.3. Keine Breakage Fees: In allen Fällen einer vorzeitigen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag lediglich dem Nennbetrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen. Die Emittentin schuldet weder eine Breakage Fee noch sonstige Gebühren oder Ausgleichszahlungen.

7.4. Vorzeitiges Kündigungsdatum: Jedes Datum, an dem eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 7.2 wirksam wird, gilt als vorzeitiges Kündigungsdatum.

8. Rückzahlung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen

8.1. Rückzahlung am Endfälligkeitstag: Sofern die Anleihe nicht bereits vor dem Endfälligkeitstag ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, wird sie am 15.12.2030 zum Nennwert zurückgezahlt. Ungeachtet des Rechts zum Rückkauf von Teilschuldverschreibungen gemäß Punkt 8.3. ist die Emittentin nicht berechtigt, die Anleihe vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

8.2. Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung: Bei vorzeitiger Kündigung gemäß Punkt 7.2 zahlt die Emittentin die jeweiligen gekündigten Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum jeweiligen vorzeitigen Kündigungsdatum aufgelaufenen Zinsen zurück. Im Falle einer Kündigung gemäß Punkt 7.2 hat die Emittentin das Recht, den Rückzahlungsbetrag in maximal sechs Raten über maximal zwei Jahre an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen. Klarstellend festgehalten wird, dass in einem solchen Fall auf die noch offenen Rückzahlungsbeträge bis zu deren vollständiger Begleichung weiterhin Zinsen gemäß diesen Bedingungen anfallen.

8.3. Rückkauf von Teilschuldverschreibungen: Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen jederzeit Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis erwerben. Die erworbenen Teilschuldverschreibungen können gehalten, annulliert oder weiterverkauft werden. In diesem Fall ist die Emittentin nicht zur Gleichbehandlung der Anleihegläubiger verpflichtet.

8.4. Annullierung: Alle vollständig zurückbezahlten Teilschuldverschreibungen müssen unverzüglich annulliert werden und dürfen nicht erneut ausgegeben oder weiterverkauft werden.

9. **Zahlstelle, Zahlungen an Anleihegläubiger**

- 9.1. **Zahlstelle:** Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Baader Bank AG, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland.
- 9.2. **Änderung der Bestellung oder Abberufung:** Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung der Zahlstelle jederzeit zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich oder der Europäischen Union, das gemäß den Bestimmungen des österreichischen Bankwesengesetzes (Bundesgesetz über das Bankwesen; Bankwesengesetz – „**BWG**“) oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassen ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird eine Zahlstelle bis zur vollständigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Ernennung oder sonstige Ersetzung wird erst wirksam (außer im Falle der Insolvenz der Zahlstelle; in diesem Fall wird eine solche Änderung sofort wirksam), wenn die Anleihegläubiger gemäß Punkt 14. dieser Anleihebedingungen im Voraus und innerhalb einer Frist von mindestens dreißig (30) und höchstens fünfundvierzig (45) Tagen darüber informiert wurden.
- 9.3. **Zahlstelle der Emittentin:** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Anleihegläubigern und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Zwischen ihr und den Anleihegläubigern entsteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis und sie ist daher den Anleihegläubigern gegenüber unter keinen Umständen verantwortlich.
- 9.4. **Abwicklung:** Zahlungen der Emittentin aus Kapital und Zinsen erfolgen über die Zahlstelle an das Clearing-System oder werden direkt dem Konto des jeweiligen Anleihegläubigers gutgeschrieben. Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen gelten als fristgerecht geleistet, wenn sie spätestens um 10:00 Uhr am fünften Bankarbeitstag nach ihrem Fälligkeitstag dem Konto der Emittentin bei der bestellten Zahlstelle gutgeschrieben werden. Die Emittentin ist von ihrer entsprechenden Zahlungsverpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern mit der Zahlung an die benannte Zahlstelle befreit.
- 9.5. **Währung:** Vorbehaltlich geltender steuerlicher, sonstiger gesetzlicher Vorschriften und Bestimmungen erfolgen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in Euro.

10. **Steuern**

- 10.1. **Besteuerung natürlicher Personen:** Die Emittentin wird Steuern, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften direkt von der Emittentin als Quellensteuer einzubehalten sind, einbehalten und in diesem Fall nur den entsprechenden Nettobetrag an die Anleihegläubiger ausschütten.
- 10.2. **Besteuerung in allen anderen Fällen:** In allen anderen Fällen, in denen keine Quellensteuer durch die Emittentin einbehalten wird, liegt die korrekte steuerliche Behandlung der Teilschuldverschreibungen in der alleinigen Verantwortung der Anleihegläubiger.

11. **Handel**

Kein organisierter Handel: Die Emittentin hat keine Zulassung der Teilschuldverschreibungen an einer Börse, einem multilateralen Handelssystem, einem organisierten Handelssystem oder einem anderen Handelsplatz beantragt und wird dies auch nicht tun.

12. **Ausgabe weiterer Anleihen**

Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen: Neben der Ausgabe weiterer Anleihen, die keine einheitliche Serie mit dieser Anleihe bilden, steht es der Emittentin frei, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger jederzeit weitere Anleihen mit denselben Merkmalen (mit der möglichen Ausnahme des Ausgabedatums, des Zinsbeginns und/oder des Ausgabepreises) so auszugeben, dass sie eine einheitliche Serie mit dieser Anleihe bilden.

13. **Verjährung**

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab ihrer Fälligkeit, Ansprüche auf Zahlung des Kapitals verjähren nach dreißig Jahren ab ihrer Fälligkeit.

14. Mitteilungen

- 14.1. Mitteilungen: Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Emittentin sind entweder (i) per E-Mail an anleihe@skrapid.com, (ii) über die Website oder (iii) per Einschreiben an die Adresse der Emittentin zu richten. Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen gelten mit ihrem Eingang bei der Emittentin als zugestellt. Das Risiko der Übermittlung trägt der Anleihegläubiger. Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger erfolgen (i) per E-Mail an die vom jeweiligen Anleihegläubiger auf der Website hinterlegten E-Mail-Adresse sowie (ii) auf der Website oder, (iii), wenn der jeweilige Anleihegläubiger keine E-Mail-Adresse angegeben hat, per Einschreiben an die vom Anleger bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Anleihegläubigers. Die Mitteilung und/oder Bekanntmachung gilt mit dem Versand der jeweiligen E-Mail und/oder der Veröffentlichung auf der Website oder der Aufgabe der Einschreiben als erfolgt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes Anleihegläubigers, der Emittentin stets eine aktuelle E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift mitzuteilen.
- 14.2. Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft: Alle Mitteilungen an die Anleihegläubiger im Allgemeinen werden gleichzeitig mit dem Versand per E-Mail oder Post an die Anleihegläubiger auch auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.skrapid.at/anleihe/> veröffentlicht.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 15.1. Anwendbares Recht: Die Form und der Inhalt der Anleihe sowie alle Rechte und Pflichten des Anleihegläubigers und der Emittentin, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.
- 15.2. Erfüllungsort: Erfüllungsort für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe ist der Sitz der Emittentin.
- 15.3. Gerichtsbarkeit: Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergeben (einschließlich aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe ergeben), ist, sofern und soweit dies rechtlich zulässig ist, ausschließlich das für den Sitz der Emittentin sachlich zuständige Gericht zuständig.
- 15.4. Verbraucherstreitigkeiten: Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe (einschließlich aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Anleihen ergeben) gegen die Emittentin ergeben, ist nach Wahl des Verbrauchers das zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder jedes andere nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht zuständig.
- 15.5. Salvatorische Klausel: Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechen und deren wirtschaftliche Wirkung den unwirksamen Bestimmungen so weit wie rechtlich möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.